

Infoblatt

Abschlussprüfung Servicekraft für Schutz und Sicherheit (AO 2008) Prüfungsbereich „Fallbezogenes Fachgespräch“

1) RECHTSGRUNDLAGE

Nach § 6 Abs. 7 der Ausbildungsordnung soll der Prüfling zur Vorbereitung des Fachgespräches, Dokumentationen über **zwei** von ihm durchgeführte und dokumentierte betriebliche Aufgaben aus seinem Einsatzbereich einreichen. Die Dokumentationen sollen eine Beschreibung der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise bei der Ausführung sowie eine Bewertung des Ergebnisses beinhalten.

Der Prüfling erstellt pro durchgeführter Aufgabe eine höchstens dreiseitige Dokumentation (1-seitig beschriftet, Schriftart Arial, Schriftgröße 12, pro Seite max. 35 Zeilen bei Zeilenabstand 1,5) als Basis für das Fachgespräch.

Die Dokumentation **muss** nach folgenden Gesichtspunkten gegliedert sein:

1. **Beschreibung der Aufgabenstellung**
2. **Vorgehensweise bei der Ausführung**
3. **Bewertung des Ergebnisses**

Es können erläuternde Anlagen mit betriebsüblichen Unterlagen sowie evtl. notwendige Pläne, Zeichnungen, Skizzen etc. beigelegt werden. Der Auszubildende hat zu bestätigen, dass die dokumentierten Arbeiten von dem Prüfling durchgeführt worden sind. Im Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er sicherheitsrelevante Aufgabenstellungen analysieren, fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweisen bei der Ausführung begründen kann.

Bei einer Wiederholung des Prüfungsbereiches „Fallbezogenes Fachgespräch“ müssen **neue** Dokumentationen erstellt und eingereicht werden.

2) HINWEISE

Es ist darauf zu achten, dass sich die Dokumentationen nicht auf Betriebsgeheimnisse beziehen oder der Datenschutz beeinträchtigt wird.

Alle Dokumentationen müssen für jeden Prüfling vollständig (keine Teillieferungen) bis zum **10. Mai** (Sommerprüfung) und **1. Dezember** (Winterprüfung) bei der

IHK Nürnberg für Mittelfranken,
kfm. Prüfungswesen, Hauptmarkt 25-27, 90403 Nürnberg,

eingegangen sein.

Die Dokumentationen sind einschließlich der Eidesstattlichen Erklärung in **zweifacher Ausfertigung** einzureichen (**Unterlagen nur geheftet – keine Ordner**).

Eine Terminüberschreitung gilt nach § 19 Abs. 3 der Prüfungsordnung als Nichtteilnahme an der Prüfung. Sofern kein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.